Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: Roemer, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51047

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KANTON GRAUBÜNDEN

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 10. September 1933.

Ausführungsbestimmung zum Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 10. September 1933, vom 19. Mai 1933.

Gesetz über den Handarbeitsunterricht der Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden vom 4. März 1923.

Verordnung über die Durchführung des Handarbeits- und hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Primar- und Sekundarschulen vom 12. September 1947.

Schulordnung für die Volksschulen von 1859, mit Abänderungen bis 1908.

Lehrplan für die Primarschulen vom 2. November 1931.

Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an Primar- und Sekundarschulen vom 5. September 1952.

Beschluß des Kleinen Rates betreffend die Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl im Handarbeitsunterricht der Mädchen vom 18. Juli 1941.

Verordnung für die Bündner Sekundarschulen vom 30. November 1940.

Beschluß des Kleinen Rates betreffend Übergangsbestimmungen zu der Verordnung für die Bündner Sekundarschulen vom 8. Mai 1941.

Lehrplan für die Sekundarschulen von 1929.

Kantonale Verordnung für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930.

Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen 1933.

Verordnung betr. die landwirtschaftliche Schule Plantahof vom 22. Mai 1916, revidiert im Mai 1947.

Kleinrätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden vom 18. Februar 1955.

Verordnung über die Organisation der Bündnerischen Kantonsschule Chur vom 7. Januar 1938.

Lehrplan für das Gymnasium und die Oberrealschule der Bündnerischen Kantonsschule in Chur vom 7. Januar 1938.

Reglement für die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule in Chur vom 1. Juli 1950.

1. Die Kleinkinderschule

Der Besuch ist freiwillig. Träger: Gemeinden, Vereine, Private. Eintrittsalter: viertes bis fünftes Altersjahr.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Jedes im Kanton wohnende Kind, welches bis zum 31. Dezember das 7. Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Ausnahmsweise kann ein früherer Eintritt gestattet werden.

Die Schulpflicht dauert mindestens acht volle Schuljahre. Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten. Die Schulzeit beträgt jährlich mindestens 28 Wochen. Die Gemeinden können sie auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens zwölf Unterrichtsstunden führen.

Beginn des Schuljahres auf dem Land im Oktober, in einigen größeren Gemeinden im April.

Zwei Gemeinden führen Spezial- und Förderklassen. Es bestehen überdies staatliche und vom Staat subventionierte private Anstaltsschulen für schwachsinnige, ebenso für versorgungsbedürftige Kinder.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist obligatorisch von der 2. Klasse an; Hauswirtschaftsunterricht an den obern Klassen in einzelnen Gemeinden eingeführt.

Knabenhandarbeitsunterricht: Der Lehrplan sieht von der 3. Klasse an wöchentlich zwei Stunden fakultativen Handarbeitsunterricht für Knaben vor. In verschiedenen Gemeinden wird er obligatorisch durchgeführt.

Lehrmittel und Schulmaterial

Der kantonale Lehrmittelverlag liefert die vom Erziehungsdepartement herausgegebenen und vom Kanton subventionierten Lehrmittel an die Schulen. Die Gemeinden bestimmen, ob die Lehrmittel leihweise oder zu Eigentum den Schülern abgegeben werden.

Die Regelung des Einkaufes des Schulmaterials ist den Gemeinden überlassen. Die Kinder erhalten es in der Regel nicht unentgeltlich.

Schularztdienst

Der Schularzt wird vom Schulrat gewählt. Das Pflichtenheft des Schularztes entspricht den im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose enthaltenen Bestimmungen. Er untersucht außerdem die neueintretenden Kinder auf körperliche oder psychische Störungen und veranlaßt nötigenfalls Einweisung in eine Spezialklasse oder in eine Anstalt. Die Kosten des Schularztdienstes gehen zu Lasten der Gemeinde.

Schulzahnarztdienst

Es besteht keine kantonale Ordnung. Diese Fürsorgeinstitution bleibt den Gemeinden überlassen. Die Stadt Chur hat eine Schulzahnklinik eingerichtet. Die für die Schüler kostenlose Untersuchung wird beim Schuleintritt vorgenommen; es ist vorgesehen, das Obligatorium des Untersuches später auch auf höhere Klassen auszudehnen. Die Zahnbehandlung erfolgt nur auf Grund der elterlichen Einwilligung; an die Kosten haben die Eltern gemäß ihrem Einkommen 10 bis 100 % zu leisten.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Der Staat subventioniert die Aufwendungen der Gemeinden für die Abgabe notwendiger Kleidungsstücke, die Verabfolgung von Mittagssuppen oder Milch sowie von Schulmaterial zugunsten armer Kinder oder solcher mit weitem Schulweg.

3. Die Sekundarschule

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen, müssen aber die Primarklassen weiterführen. Die Sekundarschule kann von einer oder mehreren Gemeinden, von Kreisen und Bezirken errichtet werden. Sie schließt an die 6. oder 7. Primarschulklasse an und umfaßt drei, im letztern Falle zwei Kurse. Das Schuljahr dauert mindestens 32 Wochen. In Berücksichtigung der besondern Sprachverhältnisse des Kantons Graubünden ist in den romanischen und italienischen Sekundarschulen Deutsch erste obligatorische Fremdsprache. Jeder Schüler wird durch die Aufnahme verpflichtet, sämtliche Kurse bis zur Erfüllung des neunten Schuljahres zu besuchen, es sei denn, er trete in eine andere Schule oder in eine Berufslehre über. Das Schuljahr beginnt im April.

Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist obligatorisch in allen Klassen. Für Mädchen wird während der Sekundarschulzeit ein

Hauswirtschaftskurs von mindestens 120 Stunden durchgeführt. Schulgeld. Lehrmittel zu Lasten des Elternhauses.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Gewerbliche Fortbildungsschulen werden in 15 Gemeinden geführt, die über den ganzen Kanton verstreut sind.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind die Kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Fortbildungsschulen werden in 5 Gemeinden geführt.

5. Die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse.

a. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Sie schließen unmittelbar an die Primarschule an und betonen die bäuerlich-beruflichen Fächer. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Gemeinden freigestellt. Wird aber eine solche Schule beschlossen, so ist deren Besuch obligatorisch. In zwei bis drei Jahren mindestens 180 Stunden. Es bestehen zur Zeit in zwei Gemeinden landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen

Sie schließen an den Handarbeitsunterricht der Primar- und Sekundarschule an und vermitteln eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und im Kochen.

Dauer der Kurse 20 Wochen mit je sechs Unterrichtsstunden. Die Gemeinden können die 120 Stunden auf eine kleinere Zahl von Wochen zusammenlegen. Es bestehen 84 Schulen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die Landwirtschaftliche Winterschule «Plantahof», Landquart

Zwei aufeinanderfolgende Winter-Kurse von Ende Oktober bis Mitte April. Eintritt: Erfülltes 16. Altersjahr. Konvikt.

b. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung

Die Bündner Frauenschule Chur (Stiftung)

Sie umfaßt: Die *Arbeitslehrerinnenkurse* (siehe Ziff. 7). Das *Hauswirtschaftslehrerinnenseminar* (siehe Ziff. 7). Die *Heimpflegerinnenkurse:* Kurs A Ausbildungszeit 1½ Jahre, Kurs B Ausbildungszeit ein Jahr. Eintrittsalter: Erfülltes 19. Altersjahr. Fähigkeitsprüfung. *Hauswirtschaftliche Jahreskurse* für Schulentlassene. *Haushaltungskurse* von 3 bis 5½ Monaten Dauer, sowie verschiedene *Handarbeitskurse. Köchinnenkurse:* Vorkurs von vier Wochen Dauer; Eintritt: erfülltes 18. Altersjahr. Fachkurs acht Wochen; Aufnahme von Lehrtöchtern, welche eine praktische Lehre von 15 Monaten Dauer absolviert haben. Kurs- und Kostgeld.

Lehrwerkstätten.

Die Bündnerische Bäuerinnenschule Ilanz (privat)

Sommer- und Winterkurse. Im Vordergrund stehen die Berufsfächer, daneben Hauswirtschaft, Handarbeiten, Spinnen, Weben. Kurzfristige Kurse zur Fortbildung für Haushaltungslehrerinnen. Kursgeld. Konvikt. Kursbeginn im Oktober.

Die Bäuerinnenschule in Schiers (privat)

Fünf- und zehnmonatige Internatskurse (ähnlich wie Ilanz). Kursgeld. Kursbeginn November und Mai.

Scuola di economia domestica in Roveredo

Sechsmonatige Winterkurse. Hauswirtschaftliche Ausbildung für ländliche Bedürfnisse. Kursgeld. Internat. Beginn: Oktober.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Die Töchterhandelsschule der Stadt Chur

Abteilung der städtischen Sekundarschule. Die Handelsschule umfaßt drei Jahreskurse. Eintritt in die 1. Klasse nach Erfüllung der

Primarschulpflicht von acht Jahren bei zurückgelegtem 15. Altersjahr. Prüfungsfreier Übertritt aus der 2. Klasse der städtischen Sekundarschule bei guten Leistungen. Abschluß: Diplomprüfung. Schulgeld. Reduziertes Schulgeld für Schülerinnen, deren Eltern in Chur wohnen. Das Schuljahr beginnt im April.

Die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule Chur
(für Knaben)

Sie umfaßt: Diplomklassen (4. bis 6. Klasse). Maturitätsklassen (4. bis 7. Klasse). Für den Eintritt in die 4. Klasse sind Voraussetzungen: Erfülltes 15. Altersjahr und acht Schuljahre.

Für Schüler, die in den Bahn- oder Postdienst eintreten wollen, sind in der 4. und 5. Klasse Spezialkurse in Verkehrsgeographie eingeschaltet. Beginn im September.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Das Kindergärtnerinnen-Seminar in Klosters

Abteilung der Bündner Frauenschule Chur.

Eintritt: Erfülltes 18. Altersjahr, abgeschlossene Sekundarschul- oder entsprechende andere Schulbildung, gute Kenntnisse im Haushalt, mindestens drei Monate Praktikum in Kinderheim. Aufnahmeprüfung. Ausbildungszeit zwei Jahre. Abschluß: Diplomprüfung. Kursbeginn 1. Mai. Schulgeld für Bündnerinnen reduziert. Internat.

b. Arbeitslehrerinnen

Die Arbeitslehrerinnenkurse in Chur

Sie werden an der Bündner Frauenschule Chur durchgeführt. 1½jähriger Kurs: Nur für Schülerinnen aus Graubünden. Eintritt: Erfülltes 18. Altersjahr. Vorbildung: Abgeschlossene Sekundarschule, gute Kenntnisse im Haushalt und in Handarbeiten. Abschluß: Patentprüfung. Patent berechtigt zur Erteilung des Handarbeitsunterrichtes an Primar- und Sekundarschulen in Graubünden. Kursbeginn: April, resp. Oktober. Internat.

Zweijähriger Kurs: Erfülltes 18. Altersjahr. Vorbildung: Abgeschlossene Sekundarschule, gute Vorkenntnisse in Handarbeit, wenn möglich abgeschlossene Haushaltlehre. Aufnahmeprüfung. Beginn: Mitte April jedes zweite Jahr. Abschluß: Patentprüfung. Patent berechtigt zur Erteilung des Handarbeitsunterrichtes an

Primar- Sekundar- und Fortbildungsschulen. Reduziertes Schulgeld für Bündnerinnen. Internat.

c. Hauswirtschaftslehrerinnen

Das Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar in Chur
(Abteilung der Bündner Frauenschule, Chur)

1½ jähriger Kurs. Eintritt: Erfülltes 20. Altersjahr, Arbeitslehrerinnenpatent oder mindestens 10 Schuljahre. Praktische und theoretische Vorkenntnisse in Haushalt und Kochen. Abschluß: Patentprüfung. Patent berechtigt zur Erteilung des Hauswirtschaftsunterrichtes auf der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulstufe. Kursbeginn: April, resp. Oktober. Internat.

d. Primarlehrer

Das Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur

Für Knaben und Mädchen. Abteilung der Bündner Kantonsschule. Ausbildungszeit fünf Jahre. Eintritt nach Erfüllung des 16. Altersjahres und nach Absolvierung von 9 Klassen der Volksschule (Primar- und zwei Sekundarklassen). Aufnahmeprüfung. Eine Fremdsprache ist obligatorisch. Für die Schüler der italienischen Abteilung des Seminars gilt Deutsch als erste Fremdsprache. Abschluß: Patentprüfung. Schulgeld. Konvikt. Das Schuljahr beginnt im September.

Das Proseminar Roveredo mit Realschule

Für italienischsprechende Lehramtskandidaten. Die Anstalt schließt an die dortige Sekundarschule an und bereitet auf die 4., eventuell 5. Klasse des Lehrerseminars der Kantonsschule Chur vor. Vier Jahreskurse. Eintritt nach dem erfüllten 13. Altersjahr. Schulgeld (reduziert für Kantonsbürger).

8. Die Maturitätsschulen

Die Bündner Kantonsschule in Chur

Gymnasium für Knaben und Mädchen. Sieben Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse nach dem erfüllten 13. Altersjahr (ausnahmsweise an die 5. Klasse nach dem 12. Altersjahr). Mit der 3. Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: Literargymnasium

mit Griechisch nach Typus A, Realgymnasium ohne Griechisch nach Typus B.

Oberrealschule für Knaben (Technische Abteilung), Typus C. 3. bis 7. Klasse. Anschluß an die 6. Primar- und 1. Sekundarschulklasse nach dem erfüllten 14. Altersjahr.

Handelsabteilung, siehe Ziff. 6, lit. c.

Lehrerseminar, siehe Ziff. 7.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß: Maturitätsexamen. Schulgeld. Konvikt. Schulbeginn im September.

KANTON AARGAU

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 20. November 1940. Vollziehungsverordnung vom 19. Juli 1941 zum Schulgesetz vom 20. November 1940.

Reglement für die Kindergärten vom 9. Mai 1945.

Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungs- (Sekundar-)schulen vom 4. November 1932.

Lehrplan für die aargauischen Arbeitsschulen vom 10. November 1947.

Reglement über den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im 8. Schuljahr vom 18. September 1942.

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im 8. Schuljahr vom 9. Oktober 1942.

Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936.

Aargauisches Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 12. Januar 1937.

Aargauische Vollziehungs-Verordnung zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938, vom 14. Juni 1940.

Verordnung über die gewerbliche Berufsbildung vom 21. Februar 1941.

Verordnung über die kaufmännische Berufsbildung vom 21. Februar 1941.

Schulordnung für die Fortbildungsschulen vom 18. September 1942.

Reglement über die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 13. November 1953.